

## STADT TETT N A N G

### Bodenseekreis

### Rechtsverordnung

### über die

### Festsetzung von Parkgebühren in der Stadt Tettng (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 15.12.1990 (BGBl. I. S. 2804) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 07.04.1981 (GBl. S. 245) hat der Gemeinderat am 02.06.1993 folgende Rechtsverordnung mit Änderung vom 05.04.1995, 06.03.1996, 30.07.1997 und 09.05.2001 beschlossen:

#### § 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Parkgebühren mittels Parkscheinautomaten werden erhoben im Bereich

**Zone I** - Montfortplatz, Montfortstraße, Bärenplatz, Radgasse, Karlstraße, Parkplatz, Grabenstraße, Georgstraße, Olgastraße, Schillerstraße, Schloßstraße, Storchenstraße

**Zone II** - Tiefgarage Grabenstraße, Parkplatz Bärengasse, Bärengasse, Albert-Schweitzer-Straße, Parkplatz Albert-Schweitzer-Straße, Bachstraße, Bahnhofstraße.

(3) Die Gebühren betragen montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr je 10 Minuten 0,10 Euro. In der Tiefgarage Grabenstraße beträgt die Gebühr

für die zweite und dritte Stunde je 20 Minuten 0,10 Euro. Die Mindestgebühr beträgt 0,10 Euro.

- (4) Innerhalb der Zone I gilt während der in Abs. 3 festgelegten Zeit eine Höchstparkdauer von 30 Minuten bzw. 2 Stunden. Innerhalb der Zone II ist eine Höchstparkdauer nicht festgesetzt.
- (5) In der Tiefgarage Grabenstraße und auf dem Parkplatz Wangener-/Lindauer Straße sind außerdem Festvermietungen möglich.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und wird jeweils mit der Installierung der entsprechenden Parkscheinautomaten wirksam.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4, 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Tettngang, den 01.10.1997

M e i c h l e,  
Bürgermeister

- Die Satzungsergänzung in § 1 Abs. 3 Satz 2 tritt ab 02.05.1996 in Kraft.
- Die Satzungsänderung in Absatz 2 (Storchenstraße) tritt ab 01.10.1997 in Kraft.

- Die Satzungsänderung in § 1 Abs. 3 tritt ab 17.12.2001/01.01.2002 in Kraft.

9. Ergänzungslieferung/Stand 28.12.2001